

RS Vwgh 1996/12/17 96/14/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs8;

BAO §213;

BAO §214 Abs1;

BAO §214 Abs3;

BAO §214 Abs4;

BAO §215 Abs4;

Rechtssatz

Auf Grund der in § 212a Abs 8 BAO angeführten Verwendungsbeschränkung von Tilgungstatbeständen haben Verrechnungen im Fall einer Aussetzung der Einhebung strittiger Abgaben nicht nach der Grundregel des § 214 Abs 1 BAO auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschulden zu erfolgen, sondern nach der Sonderregel des § 214 Abs 3 letzter Satz BAO, wonach eine Verrechnung auf Abgabenschulden, deren Einhebung ausgesetzt ist, nur nach § 212a Abs 8 BAO, somit nur über ausdrückliches Verlagen des Abgabepflichtigen vorgenommen werden darf. Im Rahmen der kontokorrentmäßigen Gebarungsverrechnung gemäß § 213 ff BAO bestehende Gutschriften und Guthaben dürfen somit den ausgesetzten Betrag nur auf Antrag des Abgabepflichtigen tilgen oder mindern (Hinweis E 18.7.1995, 91/14/0211).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996140132.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>